



# Amtsblatt

## für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz,  
Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

8. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 18. Oktober 2012

Nr. 8

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Mitteilungen

##### 48. Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.9.2012

##### Beschlüsse der Gemeindevertretung

- Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Schönwalde-Glien - Abwägung der Stellungnahmen zur förmlichen Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit  
- Abwägungsbeschluss S. 2
- Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Schönwalde-Glien - Einstellung des Verfahrens zum Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“  
- Einstellungsbeschluss S. 2
- Bebauungsplan Nr. 16 Gewerbegebiet „Erlenbruch“ 2. Änderung, OT Schönwalde-Dorf  
- Abwägungsbeschluss S. 2  
- Auslegungsbeschluss S. 3
- Bauprogramm Steege, OT Perwenitz S. 3
- Widmung des Parkplatzes am Rathaus, OT Schönwalde-Siedlung S. 3
- Vergabe der Bauleistungen des Bauvorhabens „Um- und Ausbau der Feierhalle“ im OT Wansdorf S. 3
- Nachtragsangebot der Firma Eckard Garbe GmbH, Bauvorhaben Markt- und Parkplatz am Rathaus, OT Schönwalde-Siedlung S. 3
- Vergabe zur Beschaffung und Lieferung eines Rettungsgerätes mit Zubehör für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien S. 3
- Erwerb des Grundstücks (Falkensteig), Flst. 48, Flur 5, Gemarkung Schönwalde (Hartwig Immobilien ist gesetzlicher Vertreter) S. 3
- Nachnutzung des ehemaligen Gemeindeverwaltungssitzes in der Sebastian-Bach-Str. 10-12, OT Schönwalde-Siedlung S. 3
- weitere Nutzung des Bistro's (Peggy's Bistro), im Rathaus, Berliner Allee 7, OT Schönwalde-Siedlung S. 4
- Antrag auf außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlung für die Kostenübernahme der Betreuung in auswärtigen Kitas S. 4

##### 40. Sitzung des Hauptausschusses vom 9.10.2012

##### Beschlüsse der Gemeindevertretung

- Vergabe des Straßenbaus „Weg zum Friedhof“, OT Wansdorf S. 4

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung des Abwägungsergebnisses / Ersatzbekanntmachung Betr.: Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Schönwalde-Glien S. 5
- Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetz „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“ S. 5
- Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Betr.: Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 Gewerbegebiet „Erlenbruch“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf S. 6
- Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 b) Energiewirtschaftsgesetz, Neubau der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Wustermark – Hennigsdorf 527/529/528 (Nordring Berlin), Abschnitt Mast 189 – Portal UW Wustermark der 50Hertz Transmission GmbH Az.: 27.2 -1- 31 S. 7
- Öffentliche Zustellung einer Benachrichtigung S. 8
- Die Gemeinde Schönwalde-Glien sucht ab Januar 2013 Freiwillige für den Bundesfreiwilligendienst S. 9

#### Sonstige Mitteilungen

- Passbilder auch im Rathaus erhältlich S. 10
- Hausbesuchsdienst -  
mobiler Bürgerservice im Landkreis Havelland (Osthavelland) S. 10
- Impressum S. 11

## Amtliche Mitteilungen

### Beschlüsse der 48. Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.9.2012

#### - ÖFFENTLICHE SITZUNG -

##### **Beschluss Nr. 107/2012**

##### **Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Schönwalde-Glien**

##### **Abwägung der Stellungnahmen zur förmlichen Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit - Abwägungsbeschluss**

1. Die von den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) sowie von den berührten Bürgern zur förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum Entwurf Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Schönwalde-Glien (Stand Dezember 2011) hat die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und abgewogen:

TÖB Nr. 1	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
TÖB Nr. 2	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Brandenburg und Berlin
TÖB Nr. 3	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
TÖB Nr. 4	Landesbetrieb Straßenwesen
TÖB Nr. 5	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg
TÖB Nr. 6	Landesbetrieb Forst, Betriebsteil Alt Ruppin
TÖB Nr. 11	Brandenburgisches Amt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege
TÖB Nr. 15	Landkreis Havelland, FB Bauordnung, SG Bauleitplanung
TÖB Nr. 16	E.ON edis AG
TÖB Nr. 18	WGI GmbH
TÖB Nr. 21	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst
TÖB Nr. 26	Wasser- und Schifffahrtsamt Brandenburg
TÖB Nr. 27	Wehrbereichsverwaltung Ost
TÖB Nr. 31	Gemeinde Oberkrämer
Bürger Nr. 1 bis Nr. 330	

b) Zustimmung zur Planung ohne Anregungen oder Hinweise von:

TÖB Nr. 17	50Hertz Transmission GmbH
TÖB Nr. 19	GDMcom (Verbundnetz Gas)
TÖB Nr. 25	DB Services Immobilien GmbH

Bei Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung und ihres Gewichts für die Planungsentscheidung nach § 1 Abs. 7 BauGB erweist sich die Darstellung von mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbundenen Konzentrationszonen für die Windkraftanlagen als nicht möglich. Nach den vorliegenden Stellungnahmen wären die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen weder auf den im Entwurf dargestellten Flächen noch an anderer Stelle zulässig.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, sonstigen TÖB und Bürger/Firmen, die Anregungen und Hinweise abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Die Anlagen (Vorschlag zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

*Der Abdruck der Bekanntmachung des Abwägungsergebnisses / Ersatzbekanntmachung Betr.: Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Schönwalde-Glien erfolgt auf der Seite 5.*

##### **Beschluss Nr. 108/2012**

##### **Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Schönwalde-Glien**

##### **Einstellung des Verfahrens zum Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ - Einstellungsbeschluss**

Das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Schönwalde-Glien wird eingestellt.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

##### **Beschluss Nr. 117/2012**

##### **Bebauungsplan Nr. 16 Gewerbegebiet „Erlenbruch“ 2. Änderung, OT Schönwalde-Dorf**

##### **Abwägung der Stellungnahmen zur förmlichen Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit - Abwägungsbeschluss**

1. Die von den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 16 Gewerbegebiet „Erlenbruch“, 2. Änderung (Planfassung März 2012) hat die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien mit folgendem Ergebnis geprüft. Es sind keine Stellungnahmen betroffener Bürger eingegangen.

a) Berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von:

TÖB Nr. 8	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst
-----------	--

b) Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von:

TÖB Nr. 3	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung West
TÖB Nr. 4	Landkreis Havelland
TÖB Nr. 10	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, NL West, Hauptsitz Potsdam
TÖB Nr. 19	OWA GmbH

c) Nicht berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von:

TÖB Nr. 5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Dez. Bodendenkmalpflege
TÖB Nr. 13	HAW
TÖB Nr. 22	50hertz Transmission GmbH

d) Zustimmung zur Planung ohne Anregungen oder Hinweise von:

TÖB Nr. 1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung
TÖB Nr. 2	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
TÖB Nr. 9	Landesbetrieb Forst Brandenburg
TÖB Nr. 11	Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus
TÖB Nr. 15	DB Services Immobilien GmbH
TÖB Nr. 16	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg
TÖB Nr. 17	E.ON edis AG
TÖB Nr. 18	Deutsche Telekom Technik GmbH
TÖB Nr. 21	GDMcom mbH
TÖB Nr. 24	Gemeinde Brieselang
TÖB Nr. 26	Stadt Hennigsdorf
TÖB Nr. 28	Stadt Nauen

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Die Anlagen (Vorschlag zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen) sind Bestandteil dieses Beschlusses

(12 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

*Die Karte mit der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches siehe Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Betr.: Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 Gewerbegebiet „Erlenbruch“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf auf der Seite 6.*

**Beschluss Nr. 118/2012**

**Bebauungsplan Nr. 16 Gewerbegebiet „Erlenbruch“ 2. Änderung, OT Schönwalde-Dorf**

**Erneute Auslegung und Behördenbeteiligung  
- Auslegungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien billigt den vorgelegten 2. Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 Gewerbegebiet „Erlenbruch“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den OT Schönwalde-Dorf einschließlich der Begründung in der Fassung vom Juni 2012.

Das Verfahren zur Änderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Die Erarbeitung eines Umweltberichts ist nicht erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen; die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

(12 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

*Der Abdruck der Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Betr.: Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 Gewerbegebiet „Erlenbruch“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf und der Karte mit Grenze des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt auf der Seite 6.*

**Beschluss Nr. 114/2012**

**Bauprogramm Steege, OT Perwenitz**

Das als Anlage beigefügte Bauprogramm für die Herstellung der Straße „Steege“ im OT Perwenitz wird beschlossen.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Anlage zum Beschluss 114/2012**

**Bauprogramm**

**Bau der „Steege“ im OT Perwenitz in 14621 Schönwalde-Glien**

**Fahrbahn:** Mischverkehrsfläche mit Unterbau als 4,00 m Pflasterfläche aus Betonstein Tiefborde eingefasst  
Aufweitung der Pflasterfläche als Wendehammer am Ende der Sackgasse auf 6 m  
Aufweitung der Pflasterfläche an der Anbindung zur L161 (Perwenitzer Dorfstraße) auf 10 m  
Länge der Straße: 88,88 m

**Entwässerung** Regenwasserleitung DN 200 mit Schacht, Einleitung über Anschlussleitung DN 160 und Regenwasserabläufen  
Versickerung des Regenwassers in ein Mulden/Rigolensystem im Angerbereich der Perwenitzer Dorfstraße (Kastenrigole mit vorgeschalteter Sedimentationsanlage gemäß Auflage der Unteren Wasserbehörde)

**Bankett** beidseitig aus Rasenschotter

**Begrünung** Rasenansaat im Bankett und Muldenbereich sowie im verbleibenden Bereich bis zu den Grundstücken

**Zufahrten** Ausbau der Zufahrten zu allen baulich genutzten Grundstücken mit Unterbau, Betonsteinpflaster in Tiefborden eingefasst  
Ausbau der Zuwegungen (auf Wunsch der Anwohner) mit Unterbau, Betonsteinpflaster eingefasst in Kantensteine

**Beschluss Nr. 121/2012**

**Vergabe der Bauleistungen des Bauvorhabens „Um- und Ausbau der Feierhalle“ im OT Wansdorf**

Die Gemeinde stimmt auf der Grundlage der Auswertungen des Planungsbüros Richter dem Vergabevorschlag des Bauamtes der Gemeinde Schönwalde-Glien für die Bauleistung „ Um- und Ausbau der Feierhalle“ im OT Wansdorf“ zu. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, mit

den Dachdeckerarbeiten die Fa. Gulich & Sohn, Gotenweg 30b, 14621 Schönwalde-Glien, OT Siedlung.  
(gepr. Angebotssumme brutto 7.009,24 €)

den Trockenbauarbeiten die Fa. Wöpel Bau, Brandenburgische Straße 109, 14621 Schönwalde-Glien  
(gepr. Angebotssumme brutto 3.138,46 €)

den Tischlerarbeiten die Tischlerei Gebrüder Bathe, Kienberger Weg 16, 14621 Schönwalde-Glien, OT Paaren  
(gepr. Angebotssumme brutto 7.376,81 €)

den Fliesenarbeiten den Fliesenbau Tilch, Kleibersteig 12, 16621 Schönwalde-Glien, OT Siedlung  
(gepr. Angebotssumme brutto 3.980,97 €)

den Zimmererarbeiten die Zimmerei & Dachbau Machel, Finkenkruger Straße 49, 14612 Falkensee  
(gepr. Angebotssumme brutto 5.702,12 €)

und den Maurer-, Putz- und Betonarbeiten den Baubetrieb Dirk Stade, Chausseestraße 35, 14621 Schönwalde-Glien, OT Pausin  
(gepr. Angebotssumme brutto 21.305,04 €)

zu beauftragen.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. 116/2012**

**Nachtragsangebot der Firma Eckard Garbe GmbH, Bauvorhaben Markt- und Parkplatz am Rathaus, OT Schönwalde-Siedlung**

Das Nachtragsangebot der Firma Eckard Garbe GmbH in Höhe von 12.764,08 € brutto für den Einbau von Rigolen (Regenentwässerung) in die Grünflächen des Markt- und Parkplatzes am Rathaus, OT Schönwalde-Siedlung wird bestätigt.

(12 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. 101/2012**

**Vergabe zur Beschaffung und Lieferung eines Rettungsgerätes mit Zubehör für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schönwalde-Glien**

Die Gemeinde Schönwalde-Glien, vertreten durch den Bürgermeister, beauftragt im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung die Firma G.B.S. Handelsgesellschaft mbH mit der Lieferung eines Rettungsgerätes mit Zubehör für die Freiwillige Feuerwehr Schönwalde-Glien mit dem Kostenvolumen von 18.391,21 €.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. 110/2012**

**Erwerb des Grundstücks (Falkensteig), Flst. 48, Flur 5, Gemarkung Schönwalde (Hartwig Immobilien ist gesetzlicher Vertreter)**

Die Gemeinde Schönwalde-Glien erwirbt das Grundstück, Falkensteig 2, Flst. 48, der Flur 5, Gemarkung Schönwalde. Der Kaufpreis beträgt 37.000,00 € zzgl. Anschaffungskosten.

Der Auszug des Bebauungsplanes Nr. 08, Wohngebiet „Straße A“ (Stand 19.11.2009) ist eine Anlage des Beschlusses.

Der Bürgermeister wird mit der Vertragsabwicklung beauftragt.

(15 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. 112/2012**

**Nachnutzung des ehemaligen Gemeindeverwaltungssitzes in der Sebastian-Bach-Str. 10-12, OT Schönwalde-Siedlung**

Die Gemeinde Schönwalde-Glien wird das Grundstück und Gebäude des ehemaligen Verwaltungssitzes in der Sebastian-Bach-Straße 10-12 wie folgt verwerten:  
Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit/ohne Auflagen

Der Bürgermeister wird mit der weiteren Verfahrensabwicklung beauftragt.

(12 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen)

**Beschluss Nr. 113/2012****weitere Nutzung des Bistro's (Peggy's Bistro), im Rathaus, Berliner Allee 7, OT Schönwalde-Siedlung**

Der befristete Gewerbemietvertrag vom 18.04.2012 mit Frau Wagner für das Bistro (Peggy's Bistro) im Rathaus der Gemeinde Schönwalde-Glien wird - unter der Voraussetzung des Eintritts der Mietinteressenten Eheleute Sabella und Andreas Radig, Bistro „Vis a vis“ in den bestehenden Gewerbemietvertrag - vorzeitig durch Aufhebungsvertrag beendet. Der Mietvertragsabschluss erfolgt vorbehaltlich des Ergebnisses einer Bonitätsprüfung.

(13 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung)

*Aufgrund des § 22 Abs. 1 der BbgKVerf. hat der Abgeordnete Herr Jörg Lindemann weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt.*

**Beschluss Nr. 120/2012****Antrag auf außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlung für die Kostenübernahme der Betreuung in auswärtigen Kitas**

Die Gemeindevertretung stimmt gemäß § 70 BbgKVerf

- außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 15.889,32 € auf dem Produktkonto 36508.5493000

und

- überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 30.000 € auf dem Produktkonto 36508.5312000

für das HHJ 2012 zu.

(14 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Ende der 48. Sitzung der  
Gemeindevertretung vom 20.9.2012**

**Beschlüsse der 40. Sitzung des  
Hauptausschusses vom 9.10.2012**

**- ÖFFENTLICHE SITZUNG -****Beschluss Nr. 130/2012****Vergabe des Straßenbaus „Weg zum Friedhof“, OT Wansdorf**

Vergabe der Baumaßnahme Straßenbau „Weg zum Friedhof“, OT Wansdorf an die Firma Baugesellschaft Rhinow mbH aus Rhinow mit einer Bruttoangebotssumme von 17.802,29 €.

(6 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Ende der 40. Sitzung des  
Hauptausschusses vom 9.10.2012**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**Bekanntmachung des Abwägungsergebnisses / Ersatzbekanntmachung**

**Betr.: Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Schönwalde-Glien**

Die von den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur förmlichen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise zum **Entwurf des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Schönwalde-Glien** hat die Gemeindevertretung gemäß Beschluss zur Drucksache Nr. 107/2012 vom 20.09.2012 geprüft. Dabei haben auch 330 Bürger Stellungnahmen abgegeben. In den Abwägungsbeschluss sind diese Stellungnahmen unter der Bezeichnung „Bürger Nr. 1 bis Nr. 330“ eingegangen.

Bei Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung und ihres Gewichts für die Planungsentscheidung nach § 1 Abs. 7 BauGB erweist sich die Darstellung von mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbundenen Konzentrationszonen für die Windkraftanlagen als nicht möglich. Nach den vorliegenden Stellungnahmen wären die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen weder auf den im Entwurf dargestellten Flächen noch an anderer Stelle zulässig. Im Ergebnis der Abwägung hat die Gemeindevertretung in gleicher Sitzung unter der Drucksache Nr. 108/2012 den **Beschluss zur Einstellung des Verfahrens** gefasst.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit die Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung dadurch ersetzt, dass diesen Personen zu den Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Schönwalde-Glien, OT Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien, Zimmer 2.15 die Einsicht in das Ergebnis der Prüfung ermöglicht wird:

Montag, Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr,
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr).

Schönwalde-Glien, den 21.09.2012

gez.  
Bodo Oehme  
Bürgermeister

(Siegel)

**Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien**

**über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetz**

**„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“**

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 38 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Schönwalde-Glien, 14621 Schönwalde-Glien, Meldebehörde, Berliner Allee 7, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Schönwalde-Glien, den 25.9.2012

gez.  
Bodo Oehme  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien

### Betr.: Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 Gewerbegebiet „Erlenbruch“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Schönwalde-Dorf

Der 2. Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 Gewerbegebiet „Erlenbruch“ im Ortsteil Schönwalde-Dorf für das insgesamt ca. 11,6ha große Plangebiet östlich der Landesstraße L 20, südlich der Hauptzufahrtsstraße Zum Erlenbruch sowie westlich und nördlich landwirtschaftlicher Flächen (siehe Karte des räumlichen Geltungsbereiches in der Anlage) einschließlich der Begründung wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien zur Drucksache Nr. 118/2012 vom 20.09.2012 in der Planfassung Juni 2012 gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Die Erarbeitung eines Umweltberichtes ist nicht erforderlich.

Zur Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 29.10.2012 bis einschließlich 29.11.2012 öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde-Glien, Rathaus, Zimmer 2.15, Ortsteil Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7 in 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

Montag, Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)

Während dieser Zeit können Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und unter-

einander einzubeziehen sind. Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

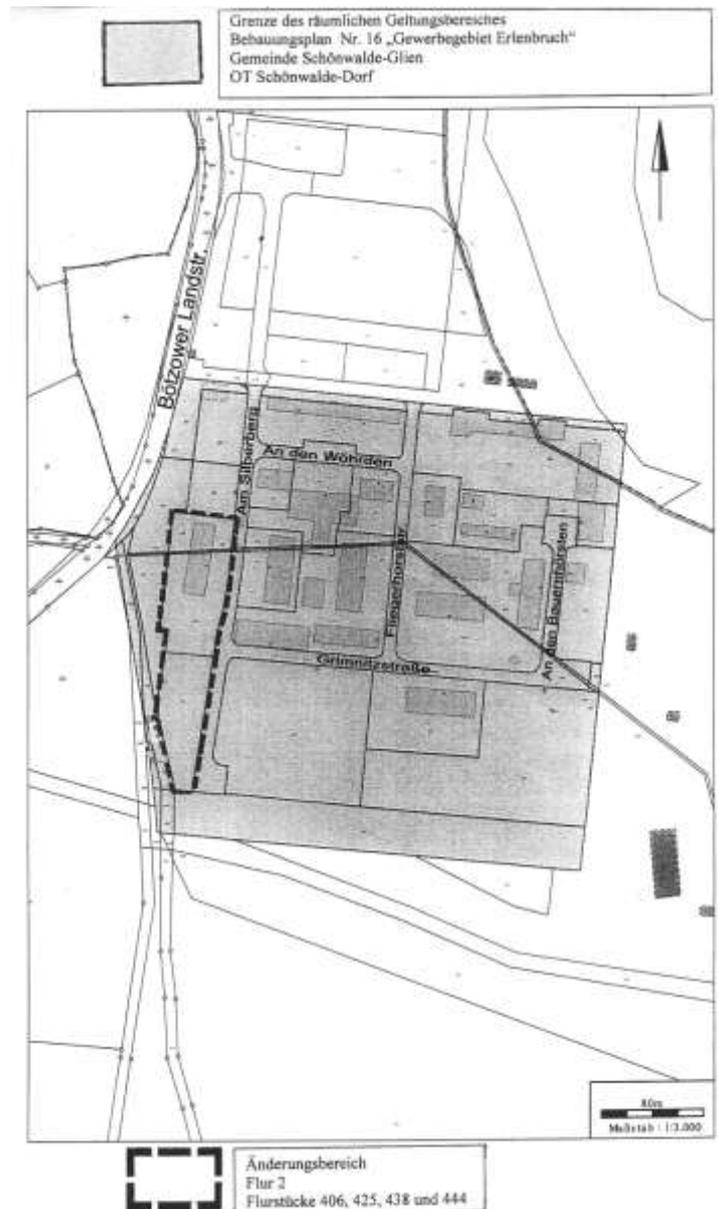
Schönwalde-Glien, den 24.09.2012

gez.

Bodo Oehme

Bürgermeister

(Siegel)



## Bekanntmachung

### Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 Nr. 1, 43b Nr. 1 b) Energiewirtschaftsgesetz, Neubau der 380-kV-Freileitung Neuenhagen – Wustermark – Hennigsdorf 527/529/528 (Nordring Berlin), Abschnitt Mast 189 – Portal UW Wustermark der 50Hertz Transmission GmbH

**Az.: 27.2 -1- 31**

Die 50Hertz Transmission GmbH – Trägerin des Vorhabens – hat für das genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 43ff EnWG in Verbindung mit § 73 WwVfG und dem VwVfGBbg beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (LBP-Maßnahmen) werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen in Anspruch genommen:

Wustermark, Zeestow, Wansdorf, Pausin, Brieselang, Velten, Bredow, Bötzow, Nauen, Marwitz, Falkenhagen Forst (V), Borgsdorf, Groß-Ziethen, Kremmen, Hohenbruch, Flatow, Staffelde.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt gem. § 43b Nr. 1 b) EnWG i.V.m. § 9 UVPG

**vom 05.11.2012 bis zum 17.12.2012 einschließlich**

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

(ausgenommen ist die Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr),

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der

Gemeinde Schönwalde-Glien  
Bauamt, 2. OG, Zimmer 2.15  
Berliner Allee 7  
14621 Schönwalde-Glien

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann spätestens bis zum

**17.12.2012**

beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstr. 26, 03046 Cottbus (Fax: 0355/48640-510) oder bei der Gemeinde Schönwalde-Glien Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erheben. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

**Nach dieser Frist eingehende Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen sind ausgeschossen (§ 43b Nr. 1 Satz 2 EnWG).**

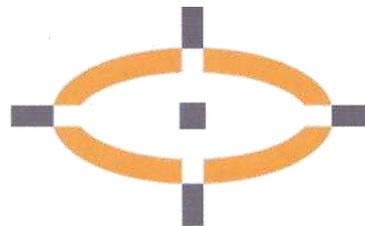
1. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
2. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.
4. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt.
5. Bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Trägerin des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

gez.  
Bodo Oehme  
Bürgermeister

**Dipl.-Ing. Thomas Jacubeit****Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

Freimuthstraße 40 • 14612 Falkensee



Dipl.-Ing. T. Jacubeit · Freimuthstraße 40 · 14612 Falkensee

Gesch.-Nr. 11107-0  
Datum 19.09.2012**Öffentliche Zustellung**

Die Grenzen des Flurstücks

Gemeinde **Schönwalde-Glien**, Lage **Falkenseer Straße 25**,Gemarkung **Schönwalde (HVL)**, Flur **29**, Flurstück **237**

sind vermessen worden.

Sehr geehrte Erben nach Frau Charlotte Risse,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir

**Dipl.-Ing. Thomas Jacubeit**  
**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

Freimuthstraße 40, 14612 Falkensee

einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Bekanntmachung

Art: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Zeitraum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)Falkensee  
- Rathauspassage -e-mail: mail@vermessung-  
jacubeit.deTel. (0 33 22) 50 45-0  
Fax (0 33 22) 50 45-66

## Die Gemeinde Schönwalde-Glien sucht ab Januar 2013 Freiwillige für den Bundesfreiwilligendienst

Die Aussetzung der Wehrpflicht zum 1. Juli 2011 führt auch zu einer Aussetzung des Zivildienstes und zur Einführung des Bundesfreiwilligendienstes.

Im Bundesfreiwilligendienst engagieren sich Frauen und Männer für das Allgemeinwohl. Der Bundesfreiwilligendienst wird dabei in der Regel ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet.

Der Bundesfreiwilligendienst fördert das zivilgesellschaftliche Engagement von Frauen und Männern aller Generationen. Er fördert damit das lebenslange Lernen; jungen Freiwilligen bietet er die Chance des Kompetenzerwerbs und erhöht für benachteiligte Jugendliche die Chance des Einstiegs in ein geregeltes Berufsleben. Ältere Freiwillige werden ermutigt, ihre bereits vorhandenen Kompetenzen sowie ihre Lebens- und Berufserfahrung einzubringen und weiter zu vermitteln. Die Ausgestaltung des Bundesfreiwilligendienstes erfolgt arbeitsmarktneutral.

*Freiwilliges Engagement lohnt sich.  
Machen Sie mit!*

**Der Bundesfreiwilligendienst ist ein Angebot an alle Bürgerinnen und Bürger, sich außerhalb von Beruf und Schule für einen Zeitraum zwischen 6 und 24 Monaten im sozialen, kulturellen, ökologischen oder anderen gemeinwohlorientierten Tätigkeitsfeldern zu engagieren – sozialversichert und professionell begleitet.**

### Wer kann mitmachen?

Alle, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, können sich im Bundesfreiwilligendienst engagieren.

Alter, Geschlecht, Nationalität oder die Art des Schulabschlusses spielen dabei keine Rolle. Menschen, die älter als 27 Jahre sind, können auch in Teilzeit (mehr als 20 Stunden pro Woche) tätig werden.

Der Bundesfreiwilligendienst richtet sich insbesondere an Menschen, die

- nach Schule oder Studium praktisch tätig sein wollen,
- Zeit bis zum Studien- oder Ausbildungsbeginn sinnvoll überbrücken möchten,
- noch nicht genau wissen, in welche Richtung es beruflich gehen soll und neue Arbeitsgebiete kennen lernen möchten,
- berufstätig sind, aber sich umorientieren möchten,
- ohne Druck Arbeitserfahrung sammeln möchten,

- im Rahmen einer Auszeit etwas für andere Menschen tun möchten oder
- sich nach dem Berufsleben für das Gemeinwohl engagieren möchten

Weitere Informationen zum Bundesfreiwilligendienst erhalten Sie im Internet unter [www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de) oder in der Gemeinde Schönwalde-Glien.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die

Gemeinde Schönwalde-Glien  
Berliner Allee 7  
14621 Schönwalde-Glien

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Bodo Oehme  
Bürgermeister

## Sonstige Mitteilungen

### Passbilder auch im Rathaus erhältlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit kurzer Zeit ist es möglich im Rathaus der Gemeinde Schönwalde-Glien, Berliner Allee 7 im Einwohnermeldeamt Biometrische Passbilder für die Kinderreisepässe, Personalausweise, Reisepässe u.a. machen zu lassen.

Wenn Ihr Bild nur in Digitaler Form für die Beantragung des jeweiligen Dokumentes benutzt werden soll, so kostet ein digitales Foto nur 5,00 €.

Möchten Sie die Fotos nicht nur für das zu beantragende Dokument sondern auch für den sonstigen privaten Bedarf nutzen, so können Sie sich gegen ein Entgelt von nur 7,00 € vier Passbilder ausdrucken lassen.

Somit bleiben den Bürgerinnen und Bürgern weitere Wege bei der Beantragung der Reisedokumente erspart.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Oehme  
Bürgermeister

### - Hausbesuchsdienst - mobiler Bürgerservice im Landkreis Havelland (Osthavelland)

Seit dem 1. August 2012 wurde der **Hausbesuchsdienst (mobiler Bürgerservice)** für alle Leistungen des Bürgerservicebüros auf das gesamte Osthavelland ausgedehnt.

Bürger mit stark eingeschränkter Mobilität aus Falkensee, Ketzin, Dallgow-Döberitz, Schönwalde-Glien, Brieselang, Wustermark und dem Amt Friesack, die in ihrer Mobilität, aufgrund des Alters, einer Krankheit oder einer Behinderung eingeschränkt sind, können die Angebote des kreislichen Bürgerservicebüros auch bei einem Hausbesuch in Anspruch nehmen.

Angeboten wird das gesamte Leistungspaket des Bürgerservicebüros.

Zusätzliche Kosten entstehen Ihnen dadurch nicht.

Wenn Sie als betroffener Bürger den Hausbesuchsdienst nutzen möchten, so melden Sie sich bitte einfach telefonisch oder schriftlich im Bürgerservicebüro in

#### - Falkensee

(Landkreis Havelland, Bürgerservicebüro, Dallgower Straße 9 in 14612 Falkensee, Telefon 03321 / 403 - 6801 - bitte Nauener Vorwahl beachten) oder

#### - Nauen

(Landkreis Havelland, Bürgerservicebüro, Goethestraße 59-60 in 14641 Nauen, Telefon 03321 / 403 - 5888) an und tragen Sie ihr Anliegen vor.

Die Mitarbeiter stimmen einen Termin mit Ihnen ab und besuchen Sie dann zu Hause, ohne dass zusätzliche Kosten durch die Anfahrt entstehen.

## **Impressum**

**Herausgeber:** Gemeinde Schönwalde-Glien, Der Bürgermeister,  
Berliner Allee 7,  
14621 Schönwalde-Glien

Telefon: (0 33 22) 24 84-0

Telefax: (0 33 22) 24 84-40

[www.schoenwalde-glien.de](http://www.schoenwalde-glien.de)

[hauptamt@gemeinde-schoenwalde-glien.de](mailto:hauptamt@gemeinde-schoenwalde-glien.de)

**Redaktion:** Kurt Hartley  
Steffen Schmunk

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint in etwa vier- bis sechswöchigem Rhythmus.

Alle im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung und Bekanntmachungen der Gemeinde können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Berliner Allee 7, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung zu den ortsüblichen Sprechzeiten zum Mitnehmen ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf den Internetseiten der Gemeinde [www.schoenwalde-glien.de](http://www.schoenwalde-glien.de) zur Verfügung.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien kann auch über einen E-Mail-Verteiler bezogen werden. Dazu muss eine E-Mail mit dem Betreff „Verteiler Amtsblatt“ an [hauptamt@gemeinde-schoenwalde-glien.de](mailto:hauptamt@gemeinde-schoenwalde-glien.de) gesendet werden. Aus dem Text muss eindeutig hervorgehen, dass der Absender eine Eintragung in die Verteilerliste wünscht.

